

FACHMITTEILUNG Nr. 19

Abkommen der Schweiz mit der EU über den freien Personenverkehr: Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge

1. Das Abkommen über den freien Personenverkehr ist Teil der bilateralen Verträge, die die Schweiz mit der EU abgeschlossen hat und welche von den Schweizer Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen inzwischen gutgeheissen worden sind.

Die im Personenverkehrsabkommen festgelegte Freizügigkeit hat auch Auswirkungen auf die Systeme der sozialen Sicherheit. Zwar haben alle Länder der EU und auch die Schweiz eigene Sozialversicherungssysteme, woran nichts geändert wird. Die EU hat aber Koordinationsregeln erlassen, die dann zur Anwendung gelangen, wenn Personen in ein anderes EU-Land ziehen. Damit soll in erster Linie sichergestellt werden, dass die von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nach dem System eines Vertragsstaats erworbenen Ansprüche erhalten bleiben, wenn der Wohnsitz in einen anderen Staat verlegt wird.

Dieses Koordinationsrecht muss nun auch von der Schweiz übernommen werden. Es betrifft in erster Linie die obligatorischen gesetzlichen Systeme der AHV/IV, der Unfallversicherung, der Krankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung. Betroffen ist auch der obligatorische Teil der schweizerischen beruflichen Vorsorge, nicht aber die weitergehende, ausserobligatorische berufliche Vorsorge. Im Rahmen des Personenverkehrsabkommens ist unter den Verhandlungspartnern festgelegt worden, dass die obligatorische berufliche Vorsorge zu jenen Sozialversicherungssystemen zu zählen ist, auf welche das Koordinationsrecht der EU Anwendung finden soll.

Wir haben an anderer Stelle, vor allem in den Jahresberichten der letzten Jahre, darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine wenig glückliche, ja problematische Regelung handelt. Die Aufteilung der beruflichen Vorsorge mit Blick auf das Personenverkehrsabkommen erleichtert auf jeden Fall deren Durchführung nicht. Zudem bleibt ungewiss, wie sich diese Festlegung in Zukunft auswirken wird, wenn sich das EU-Koordinationsrecht weiter entwickeln und sogar in Richtung Harmonisierung der verschiedenen Sozialversicherungssysteme gehen sollte.

2. Zur Zeit, d.h. ab Inkrafttreten des Abkommens, sind die Auswirkungen allerdings noch gering. **Betroffen ist einzig die Barauszahlungsmöglichkeit der Freizügigkeitsleistung im Fall des definitiven Verlassens der Schweiz.** Die Eidg. Räte haben bei der Beratung der bilateralen Verträge den Willen bekundet, im Recht der beruflichen Vorsorge nicht einfach einen allgemeinen Verweis auf die Koordinationsregeln der EU einzufügen, sondern die konkreten Folgen auf dem Weg einer Änderung des Freizügigkeitsgesetzes festzulegen. Dazu liegt bereits ein Bericht vor mit den nötigen Änderungsvorschlägen, die von den Eidg. Räten noch zu behandeln sein werden.
3. Die neue Regelung wird vorsehen, dass Versicherte, die die Schweiz endgültig verlassen und in ein Land der EU übersiedeln, die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erworbenen Altersguthabens BVG nicht verlangen können, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines EU-Landes für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind.

Mit der hier angesprochenen obligatorischen Versicherung sind staatliche Grundversicherungen analog der schweizerischen AHV und IV gemeint, und nicht etwa analoge Versicherungen der 2. Säule, denn solche sind in keinem EU-Land obligatorisch. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Fall der Wohn-

sitznahme in einem EU-Land einer solchen obligatorischen Versicherung unterstehen. Dies trifft für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige nicht in allen Fällen zu.

Versicherte, die trotzdem Barauszahlung beanspruchen mit der Begründung, es bestehe für sie keine obligatorische Versicherung mehr, haben dies der schweizerischen Vorsorgeeinrichtung gegenüber zu belegen und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

4. Der überobligatorische Teil der Austrittsleistung unterliegt dieser Einschränkung nicht und kann beim definitiven Verlassen der Schweiz nach wie vor bar ausbezahlt werden, auch im Fall der Wohnsitznahme der versicherten Person in einem EU-Land.

Ebenso kann die gesamte Austrittsleistung weiterhin bar ausbezahlt werden, wenn die versicherte Person ihren Wohnsitz in ein Land ausserhalb der EU verlegt, denn bei solchen Wohnsitzwechseln entfaltet das Personenverkehrsabkommen mit der EU keine Wirkungen.

5. Soweit die Freizügigkeitsleistung in Höhe des BVG-Altersguthabens nicht bar ausbezahlt werden darf, muss sie nicht etwa auf eine ausländische Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Die Freizügigkeitsleistung ist vielmehr auf eine schweizerische Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen (Freizügigkeitskonto oder -police) und bleibt alsdann in der Schweiz blockiert, bis die Vorsorgeleistung fällig wird und abgerufen werden kann.
6. Das dargestellte erweiterte Barauszahlungsverbot betrifft nur Freizügigkeitsleistungen, nicht aber andere Vorsorgeleistungen, insbesondere keine Altersleistungen. Wenn die versicherte Person die Vorsorgeeinrichtung in einem Zeitpunkt verlässt, in welchem sie bereits Anspruch auf Altersleistungen hat, kann sie diese Altersleistung ohne weiteres beziehen. Dabei ist auch eine einmalige, bar ausbezahlte Kapitalabfindung ohne weiteres möglich, wenn das Reglement eine solche vorsieht. Solche Kapitalleistungen unterliegen keinen Beschränkungen und können ohne weiteres ins Ausland ausgerichtet werden.

7. Keine Änderungen ergeben sich durch das Personenverkehrsabkommen bezüglich der Wohneigentumsförderung. D.h., dass auch versicherte Personen mit Wohnsitz in einem EU-Land von der Möglichkeit eines Vorbezugs weiterhin Gebrauch machen können, wenn die Anspruchsvoraussetzungen dafür vorliegen.
8. Die dargestellte Regelung wird nicht sofort mit dem Inkrafttreten der bilateralen Verträge und damit des Personenverkehrsabkommens wirksam. Die Schweiz hat hier vielmehr eine Übergangsfrist von fünf Jahren ausgehandelt. Die Einschränkung der Barauszahlungsmöglichkeit der obligatorischen Freizügigkeitsleistung tritt erst fünf Jahre nach der Inkraftsetzung der bilateralen Verträge in Kraft. Das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU dürfte frühestens auf den 1. Juli 2001 in Kraft treten. D.h., dass die Beschränkung der Barauszahlung des BVG-Altersguthabens erst ab dem 1.7.2006 wirksam würde.

Zweck dieser Übergangsregelung ist, den Versicherten, und namentlich den ausländischen Gastarbeitern, genügend Zeit zu lassen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Damit soll eine erneute Unruhe unter den ausländischen Versicherten vermieden werden können, wie sie 1992 vor der Abstimmung über den EWR entstanden ist, als die praktisch gleiche Regelung schon einmal eingeführt werden sollte.

Für die Vorsorgeeinrichtungen besteht im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der bilateralen Verträge mit der EU kein kurzfristiger Handlungsbedarf. Wichtig ist in den kommenden Jahren in erster Linie eine gute Information der Versicherten, damit sich diese rechtzeitig auf die vermutlich im Verlauf des Jahres 2006 eintretende Änderung vorbereiten und gegebenenfalls die Ausreise aus der Schweiz so planen können, dass sie vom erweiterten Barauszahlungsverbot nicht betroffen sind, wenn sie sich damit nicht abfinden wollen.